

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1912.

№ 45.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Abänderung des Schutzgebietgesetzes. S. 442. — Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Schützern, Lehrern und Übersetzern auf der Internationalen Ausstellung für Schutzweite und Schutz, Leipzig 1914. S. 444. — Bekanntmachung, betreffend die Natistation der vereinigten Germanischen Reichsliste zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908 durch Geschäftsstellen und Dienstreise. S. 444.

(Nr. 4105.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Schutzgebietgesetzes. Vom 16. Juli 1912.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1 des Schutzgebietgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) erhält folgenden Abs. 2:

Zum Erwerb und zur Abtretung eines Schutzgebietes oder von Teilen eines solchen bedarf es eines Reichsgesetzes. Diese Vorschrift findet auf Grenzberichtigungen keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstehendenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Inseigel.

Gegeben Wolke, den 16. Juli 1912.

(L. S.)

Wilhelm.

Debrüd.